

Satzung

der Studierendenschaft
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (OSTFALIA):

(Stand 29.03.2021)

1. Abschnitt Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 20 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der aktuellen Fassung vom 22. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2010 gibt sich die Studierendenschaft der OSTFALIA folgende Satzung:

2. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung der Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der OSTFALIA bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der OSTFALIA mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Die Studierendenschaft hat das Recht, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen.
- (4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (5) Die Studierendenschaft wirkt in den Organen des Studentenwerks Ost-Niedersachsen im Rahmen seiner Satzung durch ihre Vertreter und Vertreterinnen mit.
- (6) Mit der Immatrikulation an der OSTFALIA unterliegt jede(r) Studierende den Bestimmungen dieser Satzung.
- (7) Die Studierendenschaft ordnet ihre Angelegenheiten mit dieser Satzung.
- (8) Die studentischen Vertreter und Vertreterinnen werden in freier, geheimer, gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

3. Abschnitt

Aufgaben der Studierendenschaft

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat ausschließlich folgende Aufgaben:

- a) Die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Befugnisse.
- b) Die Wahrnehmungen hochschulpolitischer Belange der Studierendenschaft.
- c) Die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden.
- d) Die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe der Studierenden unbeschadet der Zuständigkeit des Studentenwerks.
- e) Die Förderung des Studierendensports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule.
- f) Die Pflege der internationalen und überregionalen Beziehungen unter den Studierenden.

§ 3 Rechte der Studierenden

- (1) Jede(r) Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rede- und Antragsrecht in allen Organen der Studierendenschaft.

4. Abschnitt

Organe der Studierendenschaft

§ 4 Organe

(1) Die gewählten Organe der Studierendenschaft der OSTFALIA sind:

- a) die Fachschaftsräte (FaRa)
- b) das Studierendenparlament (StuPa)

Weitere Organe sind:

- c) der Allgemeine Studentenausschuss (AStA)
- d) die Fachschaftsvollversammlungen (FVV)
- e) die Gesamtvollversammlung (GVV)
- f) die Campusgremien (CG)

(2) Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt jeweils ein Jahr vom 01.03. bis zum 28./29.02. des darauf folgenden Jahres.

- (3) Die gewählten Organe der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn das Zusammentreten ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das StuPa und der AStA müssen sich eine Geschäftsordnung geben. Die Fachschaftsräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss und die Änderung jeder einzelnen Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben haben oder sich der Stimme enthalten haben. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (6) Beschlüsse des AStA, der Fachschaftsräte und des StuPa können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Die Gesamtvollversammlung kann eine Onlineabstimmung zur Beschlussfassung durchführen, sofern sichergestellt wird, dass nur Studierende der Ostfalia und maximal einmal pro Studierendem abgestimmt werden kann.

I. Die Fachschaftsräte

§ 5 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft der OSTFALIA gliedert sich in Fachschaften. Eine Fachschaft besteht aus allen Studierenden eines Fachbereichs/einer Fakultät.
- (2) Aufgabe des Fachschaftsrates (FaRa) ist es, die fachlichen Belange der Studierendenschaft zu vertreten und zur Förderung der Studienangelegenheiten des Fachbereichs beizutragen.

§ 6 Fachschaftsräte

- (1) Der Fachschaftsrat ist die gewählte Vertretung der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat setzt sich aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern zusammen.
- (3) Für die Wahl und das Ausscheiden der Mitglieder des FaRa gilt § 8 sinngemäß.
- (4) Für alle Fachschaftsräte gilt die Fachschaftsrahmenordnung.

II. Das Studierendenparlament

§ 7 Studierendenparlament

- (1) Das StuPa ist die ständige Vertretung der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa besteht aus maximal 24 gewählten Vertreterinnen und Vertretern.

§ 8 Wahl und Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des StuPa werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Exmatrikulation, ausgenommen ein direkter Übergang innerhalb der Studiengänge der Ostfalia,
 - b) schriftlich erklärten Rücktritt.

§ 9 Präsidium

- (1) Das StuPa wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit das Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus mindestens zwei, höchstens drei gleichgestellten Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen keine Mitglieder des AStA sein.
- (4) Sollte ein Mitglied des Präsidiums gemäß § 13 Abs. 3 Satzung der Studierendenschaft auch Haushaltsausschussvorsitzender (HAV) sein und der Finanzreferent (FR) gemäß § 6 Abs. 9 FiO der Studierendenschaft für mindestens zwei Wochen ausfallen oder der FR ordnet an, dass der HAV ihn vertritt, so hat das Mitglied des Präsidiums seine Tätigkeiten als Präsidiumsmitglied für diesen Zeitraum niederzulegen und ist dazu verpflichtet, den Tätigkeiten des FR nachzugehen. Das StuPa ist darüber schriftlich zu informieren.
- (5) Auf Antrag von mindestens drei StuPa-Mitgliedern kann das Präsidium durch das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Wird das Präsidium abgewählt, muss eine Neuwahl des Präsidiums erfolgen.

§ 10 Aufgaben

Das StuPa nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Zu den Aufgaben des StuPa gehören insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des AStA (Vorstand und ReferentInnen),
- b) Entlastung der AStA-Vorstände,

- c) Beschluss über den Haushaltsplan,
- d) Wahl des Haushaltsausschusses,
- e) Wahl der/des studentischen Vertreterin bzw. Vertreters im Verwaltungs- und Regionalrat des Studentenwerks,
- f) Nominierung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Senatskommissionen und in den Kommissionen des Hochschulpräsidiums,
- g) Beschluss über die Finanz- und Beitragsordnung,
- h) Beschluss über die Wahlordnung der Studierendenschaft,
- i) Das StuPa kann eine Fachschaftsrahmenordnung erlassen,
- j) Wahl eines bevollmächtigten Vertreters, wenn ein/eine AStA-ReferentIn sich im Praxis- oder Urlaubssemester befindet.
- k) Bei Antrag von mindestens zwei AStA-Mitgliedern an das StuPa-Präsidium (und an den/die FinanzreferentIn zur Kenntnisnahme) entscheidet das StuPa über Nichtausschüttung der Aufwandsentschädigung an AStA-Mitglieder. Ein entsprechender Antrag ist auf der nächsten ordentlichen StuPa-Sitzung nach Eingang des Antrags beim Präsidium zu behandeln. Die jeweiligen beteiligten Parteien sind zu laden und die entsprechenden Anträge sind besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 11 Beschlussfassung und Protokoll

Alles Weitere wird in der StuPa-Geschäftsordnung geregelt, die in der AStA-Geschäftsstelle und auf der Homepage des AStAs für alle Studierenden einzusehen ist.

§ 12 Haushaltsausschuss

- (1) Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA, sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des StuPa.
- (3) Gemäß § 11 Abs. 1 FiO der Studierendenschaft wählt der Haushaltsausschuss aus seiner Mitte einen Haushaltsausschussvorsitzenden (HAV). Dieser wird mit einfacher Mehrheit innerhalb der konstituierenden Sitzung des Stupas gewählt, spätestens jedoch bei der ersten Sitzung des Haushaltsausschusses. Ein Mitglied des Präsidiums kann auch HAV sein.
- (4) Der HAV ist gemäß § 6 Abs. 8 FiO der Studierendenschaft die Vertretung des FR.
- (5) Der Haushaltsausschuss legt nach Vorlage des vorläufigen Haushaltsplans des AStA-Finanzreferenten/der AStA-Finanzreferentin die Gesamtsumme der AStA-Aufwände für ein Jahr befristet fest. Das StuPa beschließt diese.

III. Der Allgemeine-Studierendenausschuss

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Vorstandsmitgliedern und den Referentinnen und Referenten. Die Anzahl und Funktion der Referate des AStA wird vom StuPa festgelegt. Referate können nur auf Antrag während der StuPa-Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder neu gegründet werden.
- (2) Mindestens drei, höchstens fünf AStA-Vorstände bilden zusammen das AStA-Vorstandsgremium.
- (3) Die Mitglieder des AStA werden durch das StuPa in freier und gleicher Wahl für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Der AStA ist dem StuPa gegenüber Rechenschaft schuldig. Der AStA führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen AStA weiter.
- (4) Wird die Wahl des Vorstandes oder eines Referenten/einer Referentin für ungültig erklärt, so berührt dieser Umstand nicht die Wirksamkeit der von dem AStA vorher gefassten Beschlüsse.
- (5) Referentinnen und Referenten dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Exmatrikulation,
 - b) schriftlich erklärten Rücktritt beim StuPa,
 - c) Abwahl: Mitglieder des AStA können auf Antrag an das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

§ 14 Aufgaben

- (1) Ein AStA-Vorstand führt die Geschäfte der Studierendenschaft in Rechenschaft gegenüber dem StuPa. Er wird vom StuPa beauftragt, ist darüber hinaus aber in Inhalt und Durchführung seiner Arbeit frei.
- (2) Darüber hinaus handelt es sich bei den Aufgaben eines AStA-Vorstandes um:
 - a) Vertretung der Studierenden gegenüber der OSTFALIA, der Öffentlichkeit sowie Institutionen.
 - b) Koordination, Unterstützung und Vernetzung der ReferentInnen.
 - c) Entscheidung über die Zulassung von Arbeitsgemeinschaften, sowie deren Zulassung von Veranstaltungen von studentischen Gruppen oder Gremien.
 - d) Koordination und Vernetzung von studentischen Gremien.
 - e) Behandlung der aktuell anfallenden, nicht anderweitig vergebenen Aufgaben.

- f) Aufgaben aus nicht besetzten Referaten, die nicht anderweitig zugewiesen werden können.
- (3) Zu den Aufgaben des AStA gehört:
- a) die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
 - b) die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen (§ 3 NHG);
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;
 - e) kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange der Studierenden wahrzunehmen;
 - f) die Integration ausländischer Studierender zu fördern;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

IV. Fachschaftsvollversammlung

§ 15 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die FVV ist die Versammlung aller Studierenden einer Fakultät.
- (2) Die FVV kann Empfehlungen und Anträge an den FaRa beschließen, die in der nächsten Sitzung des FaRa behandelt werden müssen.
- (3) Es gelten § 5 und § 6 sinngemäß.

V. Gesamtvollversammlung

§ 16 Aufgaben

- (1) Die GVV kann Anträge oder Empfehlungen an die gewählten Organe der Studierendenschaft beschließen, die in der nächsten Sitzung derselben behandelt werden müssen.
- (2) Unübertragbare Aufgabe der GVV ist die Auflösung einzelner Organe der Studierendenschaft. Solch eine Auflösung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen GVV gültig. Kommt es zur Auflösung, erfolgt unverzüglich eine Neuwahl.

§ 17 Stimmberechtigte und Einberufung

- (1) In der GVV haben alle immatrikulierten Studierenden der OSTFALIA Sitz und Stimme.
- (2) Nur das AStA-Vorstandsgremium, welches gemäß § 13 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft aus mindestens drei, höchstens fünf AStA-Vorständen besteht, kann eine GVV einberufen.
- (3) Eine GVV muss einberufen werden:
 - a) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 3% der immatrikulierten Studierenden der OSTFALIA,
 - b) auf Antrag eines Organs nach § 4, mit Ausnahme eines Campusgremiums.

§ 18 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die GVV tagt in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die GVV wird durch das AStA-Vorstandsgremium und bei dessen Verhinderung durch einen Bevollmächtigten des AStA-Vorstandsgremiums geleitet.
- (3) Die Versammlungsleitung kann einer nicht der Studierendenschaft angehörenden Teilnehmerin oder einem Teilnehmer für den jeweiligen Tagesordnungspunkt das Rederecht erteilen.
- (4) Die Versammlungsleitung übt Hausrecht aus. Auf Antrag kann die Versammlungsleitung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (5) Die GVV wird vom AStA-Vorstandsgremium durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen der OSTFALIA zehn Werktage vor Beginn der GVV einberufen. In diesem Aushang wird der Abgabetermin für die Tagesordnungspunkte angekündigt. Die endgültige Tagesordnung muss mindestens fünf Werktage aushängen.
- (6) Die GVV beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Studierenden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der immatrikulierten Studierenden der OSTFALIA ihre Stimme abgegeben haben. Die Stimmabgabe erfolgt entweder für alle Studierenden elektronisch oder nur durch die tatsächlich auf der GVV anwesenden Studierenden durch persönliche Stimmabgabe.
- (7) Die Beschlüsse der GVV sind vom AStA-Vorstandsgremium zu veröffentlichen.
- (8) Über das Ergebnis der GVV ist innerhalb von vierzehn Tagen ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss, und von jedem Mitglied der Studierendenschaft der OSTFALIA eingesehen werden kann.
- (9) Die Beschlüsse der GVV werden, falls die GVV nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam.

VI. Das Campusgremium (CG)

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Das CG eines Standortes konstituiert sich durch Sitzung und Beschluss eines AStA-Vorstandes und mindestens zweier Referentinnen/ Referenten des jeweiligen Standortes. Erfolgt ein solcher Beschluss nicht, wird am jeweiligen Standort kein CG gebildet und das CG-Budget wird dem StuPa übertragen.
- (2) Das CG besteht aus ein bis zwei AStA-Vorständen, den am Standort ansässigen Referenten sowie Fachschaftsratsmitgliedern.
- (3) Gibt es es mehrere AStA- Vorstände an einem Standort, so verfügen die AStA-Vorstände bei Abstimmungen jeweils über eine Stimme. Referenten des Standortes verfügen jeweils über eine Stimme. Referatshelfende/Unterstützer des Referats haben als Vertretung des Referenten eine Stimme für das jeweilige Referat.
- (4) Fachschaftsratsmitglieder haben pro Fachschaft eine gemeinsamen Stimme. Eine doppelte Stimmengewichtung durch gleichzeitig AStA- und Fachschaftsratsmandat ist möglich.
- (5) Der AStA-Vorstand führt den Vorsitz im Campusgremium. Eine kommissarische Übertragung des Vorsitzes kann an ein anderes Mitglied des Campusgremiums erfolgen.

§19a Aufgaben

- (1) Das Campusgremium dient der Vernetzung der am Standort vertretenen studentischen Mandatsträger und der Erfüllung und Umsetzung der studentischen Interessen und Aufgaben am jeweiligen Campus.
- (2) Das Campusgremium kann zur Erfüllung der an es delegierten oder gewählten Aufgaben unter Berücksichtigung der Ordnungen der studentischen Selbstverwaltung Projektleiter wählen.
- (3) Der AStA-Vorstand betreut die Projektleiter und ist diesem gegenüber, innerhalb der Projektstätigkeit, weisungsbefugt.
- (4) Das Campusgremium soll die standortbezogenen Aktivitäten mit dem AStA-Vorstand und, soweit notwendig, mit den standortübergreifenden Referaten koordinieren.
- (5) Wird kein Campusgremium konstituiert, gehen die Aufgaben des entsprechenden Campusgremiums auf den AStA-Vorstand über.

§19b Verfahrensgrundsätze

- (1) Über Sitzungen des Campusgremiums ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu führen. Dieses muss hochschulöffentlich bekannt und zugänglich gemacht werden. Die Richtigkeit des Protokolls ist zu bestätigen und das Protokoll eigenhändig vom Vorsitzenden zu unterschreiben, eine Kopie ist der AStA- Geschäftsstelle zukommen zu lassen.
- (2) Mitglieder des Campusgremiums sind rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Das Campusgremium tagt mindestens zwei Mal pro Semester.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit eines Campusgremiums ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder, bestehend aus AStA-Vorstand und der standortbezogenen Referenten erforderlich.

5. Abschnitt

Vermögen, Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 20 Vermögen und Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen und besitzt darüber das alleinige Verfügungsrecht. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von ihren Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe der Beiträge festlegt, ist vom StuPa zu beschließen und von der Hochschulleitung zu genehmigen.
- (3) Die Hochschule erhebt Beiträge für die Studierendenschaft von den Studierenden, ohne gegenüber der Studierendenschaft eine Erstattung anteiliger Verwaltungskosten geltend zu machen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 NHG).
- (4) Die Mittel der Studierendenschaft müssen im Interesse und an den zahlenden Studierenden verwendet werden.

§ 21 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die §§ 105 bis 112 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO).
- (2) Das Nähere zur Ausführung dieser Vorschriften und die gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 87 LHO regelt die Finanzordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

§ 22 Langfristige Verpflichtungen

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments, die eine längerfristige Verpflichtung nach sich ziehen, sind jährlich auf ihre Aktualität und die Sinnhaftigkeit für die konstituierte Studierendenschaft zu überprüfen. Alle Beschlüsse gelten somit bis zum Ende der Legislaturperiode des amtierenden Studierendenparlamentes.
- (2) Verpflichtungen und Verträge, insbesondere Verträge zur Semesterkarte, deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt, müssen grundsätzlich vom Studierendenparlament genehmigt werden. Die Verträge müssen rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor Ende der **Kündigungsfrist**, neu verhandelt werden und unmittelbar dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt werden. Eine jährlich zu erneuernde Genehmigung während der Vertragslaufzeit entfällt hiermit.
- (3) Verträge zu Versicherungen bedürfen gemäß VV Nr. 12.3 und 12.4 zu § 34 LHO einer Begründung und Genehmigung durch die Hochschulleitung

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23 Änderungen und ergänzende Ordnungen

- (1) Die Änderung dieser Satzung beschließt das StuPa mit einer Mehrheit von mindestens zwei-Drittel seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Leitung der Hochschule.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Hochschulleitung und der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Studierendenschaft außer Kraft.

GENEHMIGUNG DURCH DIE HOCHSCHULLEITUNG

Wolfschädel, 22.07.21

Ort, Datum, Unterschrift



